

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſch, den 11. Mai 1898.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Kfg. zu zahlen. Inſerate werden allwöchentlich bis Dienſtag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Aus Anlaß der mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen königlich-Spaniſchen Verordnung vom 25. September v. Jz. (Deutſches Handelsarchiv 1897, Zhl. I S. 862 vgl. auch 1898 Zhl. I S. 5), wonach zur Anſtellung von Urfprungzeugniſſen außer den ſpaniſchen Konſula diejenigen Behörden befugt ſind, welches jedes einzelne Land nach ſeiner Verwaltungs-Organisation dafür bezeichnen, oder dazu für ermächtigt erklärt, gebe ich davon Kenntniß, daß die Regierungs-Präſidenten, die Landräthe, die Oberamtmänner in Regierungsbezirke Sigmaringen, ſowie die landrätſlichen Aufſeher in Elbingerode, Reubaus, Geſtemünde, Silenthal, Neuenhaus, Vorkum, Norderny und Wilhelmshaven, alle Ortspolizeibehörden und die kaufmänniſchen Vertretungen als zur Anſtellung von ſolchen Urfprungzeugniſſen ermächtigt, bezeichnet worden ſind.

Berlin, den 18. April 1898.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe. In Vertretung. gez. Lohmann.

Die durch meine Bekanntmachung vom 22. März d. Jz. (Amtsblatt S. 96 No. 296) ausgeſetzte Belohnung für die Ermittlung und Anzeige deſjenigen, welcher in der Nacht vom 6. zum 7. März d. Jz. auf dem evangeliſchen Friedhofe in Groß-Strehliſch 24 Grabdenkmäler zerſtört hat, wird hiermit auf

„100 Mark“

erhöht.

Oppeln, den 28. April 1898.

Der Regierungs-Präſident. J. B. gez. Heybrand.

Bei der Mülereibergsgenoſſenſchaft — Section V (Schleſien) — jungiren vom 1. Oktober d. J. ab A. A. als Mitglieber des Sectionsvorſtandes: 1. Oskar Anwand in Breslau, Vorſitzender; 2. E. Vogt in Namslau Stellvertreter; 3. H. Nadehofs in Warth; 4. J. Tänzer in Heintſchdorf, Bezirk Breslau; 5. H. Rittner in Croſidmitz. B. als deren Erſatzmänner zu: 1. B. Schreiber in Görlitz; 2. Carl Bandmann in Traſenberg; 3. B. Schmidt in Hennesdorf; 4. H. Menwig in Muhlrau; 5. J. Törke in Ohlau.

Oppeln, den 29. April 1898.

Der Regierungs-Präſident. J. B. Viz.

Mit Allerhöchſter Genehmigung ſoll im Jahre 1898 durch praktiſche Verſuche bei einigen Armeekorps feiſtgeſtellt werden, ob es angängig iſt im Frieden die Rekruten zu ihren Truppentheilen unmittelbar zu beordern, ohne ſie vorher bei den Bezirkskommandos zu ſammeln. Für die Durchführung dieſes Verſuches ſind die anliegenden als Anhalt dienenden Anſührungsbeſtimmungen dieſſeits aufgeſtellt worden. Die Herren Miniſter des Innern und öffentliſchen Arbeiten, ſowie der Herr Chef des Generalſtabes der Armee haben letztere zugestimmt und gleichzeitig ſich damit einverſtanden erklärt, daß Einzelheiten über die Ausführung des Verſuchs durch unmittelbares Benehmen der betheiligten Zivil-, Militär- und Militärereifenbahnbehörden unter einander geregelt werden.

Das königliche Generalkommando erucht das Kriegsminiſterium ergeblich, den Verſuch in dieſem Jahre in den dortigen Bezirke zur Anſührung bringen und über das Ergebnis ſowie über die dabei gemachten Erfahrungen bis zum 1. Februar 1899 eine Aeußerung gefälligſt hierher gelangen laſen zu wollen.

40 Nebenabdrücke der Anſührungsbeſtimmungen liegen bei.

Zuſatz für das VI. Armeekorps.

Bemerkt wird noch, daß nach einer Mittheilung des Herrn Miniſters der öffentliſchen Arbeiten bei der ſtarken Belegung der im Bezirke der königlichen Eisenbahndirektion Breslau verkehrenden Perſonenzüge in den meiſten Fällen bei gleichzeitiger umfangreicher Belegung einer Strecke mit Rekrutentransporten von vornherein auf Beförderung mit Sonderzügen zu rüchichtigen ſein wird, welche rechtzeitig zwischen den betheiligten Behörden zu vereinbaren ſein werden.

Berlin, den 17. März 1898.

Kriegsminiſterium. gez. von Gökler.

An das königliche Generalkommando des II., VI. und VII. Armeekorps. Nr. 887/1. 98. A. I.

Ausführungsbeſtimmungen

betreffend den Verſuch, die Rekruten im Frieden unmittelbar zu ihren Truppentheilen einzuberufen, ohne ſie vorher bei den Bezirkskommandos zu ſammeln.

1. Die Ausführung des Verſuchs hat ſich nur auf diejenigen Rekruten zu erſtrecken, welche im Korpsbezirk ausgehoben werden und für Truppentheile des eigenen Korpsbezirks zu ſtellen ſind, und zwar ſoweit die örtlichen Verhältnisse einen derartigen Verſuch ausführbar erſcheinen laſſen.

2. Die jetzt übliche ärztliche Untersuchung im Stabsquartier des Landwehrbezirks kommt in Begfall. Die Generalkommandos haben Anordnungen zu treffen, daß die beorderten Rekruten, welche sich krank fühlen, am Sitze der Bezirkskommandos oder von Truppenärzten der nächstgelegenen Garnison auf ihre Marschfähigkeit untersucht werden.
3. Die Abfindung der Rekruten für den Marsch vom Aufenthaltsort zum Bestimmungsort erfolgt gemäß § 2, 1 und 2 sowie § 4, 1 und 2 der Marschgebührenvorschrift, d. h.
 - a. durch die mit Einziehung der direkten Steuern beauftragten Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger oder an Stelle der letzteren durch die Gemeindebehörden des Aufenthaltsortes, wenn der dienstliche Wohnort des Steuerempfängers ein anderer ist, wie der Aufenthaltsort des Einberufenen bezw. wenn der Steuerempfänger zur Zeit, wo die Zahlung erfolgen muß, in Dienstgeschäften abwesend ist, und zwar auf Grund der Marschgeldeertabellen (§ 4, 1) oder nach den von den Bezirkskommandos auf den Bestimmungsbefehlen vermerkten Beträgen (§ 4, 2);
 - b. durch die Bezirkskommandos, sofern der Aufenthaltsort des Einberufenen und der Sitz des Bezirkskommandos zusammenfallen.

4. Insofern die Benutzung von Eisenbahnverbindungen in Frage kommt, haben die Rekruten auf Grund des Bestimmungsbefehls Militärfahrkarten gegen sofortige Baarzahlung zu lösen (Militärartik. „zu I d.“ und Friedens-Transport-Ordnung § 17, 5 Absatz 2).
In Rücksicht auf die große Zahl der zu befördernden Mannschaften hat die Lösung der Fahrkarten möglichst eine Stunde vor Abgang des Zuges zu erfolgen.
5. Um Ueberfüllung der Eisenbahnen zu vermeiden, wird die Einberufung der Rekruten auf mehrere Tage zu vertheilen sein.
6. In sinngemäßer Anwendung des § 16 A. III 2 der Friedens-Transport-Ordnung wird die gleichzeitige Beförderung einer großen Zahl der einzuberufenden Mannschaften auf der Eisenbahn den Eisenbahnverwaltungen unter Angabe des Tages der Beförderung der Tageszeit, der annähernden Zahl der Mannschaften sowie der Fahrtrichtung (Zielpunkte) mitzutheilen sein.
7. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten erachtet es für erforderlich, daß den Eisenbahnbehörden rechtzeitig genaue Nachricht darüber zugeht, wieviel Rekruten jeweils zwischen zwei Eisenbahnstationenpunkten zu befördern sind, damit für ausreichende Beförderungsmittel und nöthigenfalls für Einlegung von Sonderzügen rechtzeitig georgt werden kann.
8. Vereinbarungen zu 6 und 7 werden zweckmäßig unter Mitwirkung der Militär-Eisenbahnbehörden mit den Bahnverwaltungen der betreffenden Eisenbahndirektion rechtzeitig zu treffen sein. Letztere werden insbesondere zu erwägen haben, ob die Durchführung der Transporte mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs angangig ist oder ob für gewisse Strecken Sonderzüge einzulegen sind, deren Fahrplan rechtzeitig vereinbart und bekannt gemacht werden muß.
9. Den Einberufenen wird nach Benehmen mit den Eisenbahnverwaltungen auf den Bestimmungsbefehlen der Zug zu bestimmen sein, mit dem sie fahren müssen.
10. Bei Beförderung der Rekruten mit Sonderzügen sind den Transporten zur Aufrechterhaltung der Ordnung ausreichende militärische Begleitkommandos beizugeben. Inwiefern von dieser Maßnahme bei Beförderung einer größeren Zahl Rekruten mit fahrplanmäßigen Zügen Gebrauch zu machen ist, wird dem Ermessen der Generalkommandos überlassen.
11. Wegen der militärischen Ueberwachung der einzuberufenden Mannschaften auf den Bahnhöfen bis zur Abfahrt der betreffenden Züge ist sinngemäß nach § 16 A. III 2 der Friedens-Transport-Ordnung zu verfahren. Soweit Garnisonorte nicht in Frage kommen, ist mit der Zivilbehörde die Bestellung von Polizeibeamten bezw. Gendarmen behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu vereinbaren.
12. Ob die Rekruten auf den Bahnhöfen der Bestimmungsorte durch Kommandos der Truppentheile etc. in Empfang zu nehmen sein möchten, wird der Ermüdung der Generalkommandos anheimgestellt.
13. Sofern es für die Durchführung des Verkehrs für unbedingt erforderlich erachtet werden sollte, den Bezirkskommandos eine geeignete Hilfskraft vorübergehend zu überweisen, wird dem Ermessen der Generalkommandos die Kommandirung von Zahlmeister-Kapitulant, und zwar behufs Kostenerparniß möglichst von Truppentheilen derselben Garnison, überlassen.

Abord hiervon bringe ich zur Kenntniß und Nachachtung der Magistrate, Gemeinde- und Gutsdoerstände des Kreises unter besonderem Hinweis auf die in Punkt 2 der Ausführungsbestimmungen erwähnte Abfindung der in Betracht kommenden Rekruten.

Groß-Strehly, den 5. Mai 1898.

Bekanntmachung,

betreffend die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen.

Auf Grund des § 22 der von dem Bundesrath unterm 14. März dieses Jahres beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 39 ff.) wird Folgendes vorgeschrieben: Die Auswanderungs-Agenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Berlin, den 2. April 1898.

Der Minister des Innern. Im Auftrage von Bitter. Der Minister für Handel u. Gewerbe. In Vertretung Lohmann.

Indem ich vorstehenden Ministerialerlaß zur Kenntniß der Polizei- und Ortsbehörden bringe, bemerke ich, daß zur Zeit für den Regierungsbezirk Oepeln, der Kaufmann A. Wiszkorski in Groß-Strehly als Agent der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrts-Actien-Gesellschaft konsequeut ist.

Die Ortspolizeibehörden mache ich darauf aufmerksam, daß sie auf Grund der ihnen von dem Agenten zu erstattenden Anzeige in eine sorgfältige Prüfung der Militärverhältnisse der Auswanderungslustigen einzutreten verpflichtet sind, wobei es der genannten Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (§§ 106 Nr. 3-7 108 Nr. 2-4 111 Nr. 12-18 und Anlage 3 Abschnitt IV) bedarf. Durch die Anzeigepflicht der Agenten soll aber außerdem

die Möglichkeit gewährt werden, daß Personen, denen gegenüber die Auswanderungslustigen civilrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen haben, in die Lage kommen, auf die Erfüllung dieser Pflichten vor Ausführung des Auswanderungssoortrages mit den gesetzlichen Mitteln hinzuwirken. Nach Lage der Verhältnisse eines großen Theils der Auswanderer kommen hierbei hauptsächlich die den Auswanderungslustigen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse obliegenden Verpflichtungen in Betracht. Die Möglichkeit, unter Verletzung dieser Verpflichtungen auszuwandern, wird erheblich eingeschränkt, wenn dafür gefordert wird, daß die Arbeitgeber bezw. Dienstherrschaften von der Auswanderungsabsicht der betreffenden Arbeiter oder des betreffenden Gefindes so rechtzeitig Kenntniß erhalten, daß sie die aus den bezüglichen Arbeits- oder Dienstkontrakten ihnen zulehrenden civilrechtlichen Ansprüche — nöthigenfalls auf dem Wege des Siderheitsarrestes nach Maßgabe der §§ 7, 98 sfgd. der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 — zur Geltung bringen können.

Ich weise daher die Ortspolizeibehörden an, unverzüglich nach Empfang der ihnen zu erstellenden Anzeige gegebenen Falles dem Arbeitgeber oder der Dienstherrschaft von der Auswanderungsabsicht des Arbeiters bezw. Gefindes Kenntniß zu geben.

Groß-Strehly, den 9. Mai 1898.

Da in diesem Jahre ein stärkeres Auftreten der Raikäfer zu erwarten steht, so droht hierdurch der Obsternte eine große Gefahr.

Um dem Interesse der Bevölkerung thunlichst entgegen zu kommen, ermächtigen wir Sie, in allen den Orten, wo der Gemeinde-Vorstand zur Vertilgung der Raikäfer die Verwendung der Schuljugend für notwendig erachtet, auf entsprechenden Antrag in den Volksschulen den Vormittagsunterricht bis 9 Uhr ausfallen zu lassen.

An sämtliche Herren Kreis-Schulinpektoren des Regierungsbezirks.

Dppeln, den 2. Mai 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Mit Bezug auf vorstehende Verfügung der Kgl. Regierung stelle ich den Ortsbehörden anheim, rechtzeitig entsprechende Anträge bei den Herren Kreis-Schulinpektoren zu stellen.

Groß-Strehly, den 5. Mai 1898.

Die untengenannten Amtsvorstände werden an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 16. Januar cr. Stück 3 betreffend die Revision der Mederegister binnen 14 Tagen erinnert.

Wlottitz, Colonnowska, Gogolin, Zyrnowa, Kalinow, Frei-Vogtei Lechnitz, Dtmuth, Boremba, Salejche, Schimischow, Schloß Groß-Strehly, Groß-Stein, Stubendorf und Schloß-Ujest.

Groß-Strehly, den 7. Mai 1898.

Ich mache hiermit auf das in der Extrabeilage zu Stück 16 des Regierungs-Amtsblattes abgedruckte Verzeichniß der Namen und Sitze der Berufsgenossenschaften pp. noch besonders aufmerksam.

Groß-Strehly, den 9. Mai 1898.

Befähigt durch das Präsidium des Königl. Landgerichts zu Dppeln der Gasthausbesitzer Rudolph Beyer zu Stubendorf als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Stubendorf, Sucho-Danitz, Dtmütz, Grabow, Tschammer-Elguth und den Gutsbezirken Dtmütz, Grabow, Tschammer-Elguth bestehenden Schiedsmannsbezirk.

Groß-Strehly, den 4. Mai 1898.

Bestellt der Häusler und Schuhmacher Franz Bloch aus Dollna zum Ortscherber der Gemeinde Dollna.

Befähigt der Halbbauer Peter Wiecha in Krempa als Schöffe für die Gemeinde Krempa.

Befähigt der Halbbauer Ludwig Greipel in Schimischow als Schöffe für die Gemeinde Schimischow.

Befähigt der Einlieger Thomas Greinert in Suchau zum Nachwächter und Gemeindeboten der Gemeinde Suchau.

Groß-Strehly, den 2. Mai 1898.

Der Königliche Landrath. von Alten.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich hiermit, den Bedarf an Registern und Formularen für das Jahr 1899 nach dem mittelft Verfügung vom 22. Mai 1897 K. Nr. 2247 vorgeschriebenen Schema spätestens bis zum 1. Juni d. J. hierher anzumelden.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nicht übermäßig viel aber auch nicht zu wenig Formulare bestellt und daß Nachbestellungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Bedarf ist daher genau zu berechnen.

Für die kleineren Standesämter können die Hauptregister in solcher Stärke geliefert werden, daß sie zur Aufnahme der Eintragungen mehrerer Jahre geeignet sind.

Diesjenigen Standesämter, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben genau anzugeben, für wieviel Jahre das Hauptregister berechnet sein soll. — Vergl. auch die Kundverfügung vom 16. November 1897 J.-Nr. K. 5324.

Zweckmäßig wird es sein, vorläufig nicht über den Zeitraum von 3 Jahren hinauszugehen.

Groß-Strehly, den 7. Mai 1898.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

Die diesseitige Kreisblattverfügung vom 25. April 1893 Stück 18 ordnet an, daß die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die Veränderungen zum Verzeichniß der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmen nach dem vorgeschriebenen Formular quartalsweise anzumelden bezw. Negativanzeige einzureichen haben.

Diese Bestimmung ist bisher in den seltensten Fällen beachtet worden.

Ich bringe die vorgenannte Kreisblattverfügung in Erinnerung und erwarte, daß sie für die Folge genau beachtet wird.
Groß-Strehlig, den 4. Mai 1898. **Der Vorsitzende des Kreisauschusses.**

Die **Magistrate** und **Amtsverwaltungen** werden unter Hinweis auf § 14 der Kreisordnung ersucht, binnen 10 Tagen anzuzeigen, welche Forensen und juristische Personen in ihren Bezirken vorhanden sind und welches Einkommen dieselben aus dem Grundeigentum, Gewerbe pp. nach dem Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre bezogen haben.

Die Berechnung bzw. Schätzung dieser Einkommen hat mit großer Sorgfalt zu geschehen, da sie der Vertheilung der Kreisabgaben zu Grunde gelegt werden soll.

Groß-Strehlig, den 7. Mai 1898.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Alten.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 20. Januar 1896 Seite 15 und vom 30. Juli 1896 Seite 209 veranlasse ich die Ortsbehörden hiesigen Kreises ihren Bedarf an Rentenquittungsformularen stets rechtzeitig bei dem Kreisauschuss anzumelden. Zur Vermeidung des Schriftverkehrs empfiehlt es sich, die benötigten Formulare an den Markttagen mündlich im Kreisauschubsbureau abholen zu lassen.

Groß-Strehlig, den 5. Mai 1898.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Alten.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände, welche mit Erledigung der Kreisblattverfügung vom 23. Februar 1898 Stück 9 betreffend Anzeige über die Anzahl der in ihren Bezirken vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe u. s. w. im Rückstande sind, werden an die schleunige Einreichung der fehlenden Berichte erinnert.

Groß-Strehlig, den 9. Mai 1898.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Rücksicht auf die Blockade eines Theils der Cubanischen Häfen haben die Dampfergesellschaften mit Ausnahme der spanischen die regelmäßigen Fahrten nach der Insel Cuba eingestellt.

Correspondenz nach Cuba kann daher bis auf Weiteres nur über Spanien zur Verendung gelangen.

Berlin, W. 30. April 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. K r a e t t e.

Die Orts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die Beiträge zu den auf Grund des Lehrerbefoldungsgegesetzes vom 3. März 1897 bereits festgesetzten Gehalts erhöhungen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 30. Juni 1898, also für 5 Vierteljahre, baldigst spätestens mit den in diesem Monat fälligen Staatssteuern einzuzahlen, da sonst die Einziehung im Zwangswege erfolgen mußte. Die Höhe der Beiträge wird, soweit dies nicht schon geschehen, den Betheiligten durch die Schulvorstände mitgetheilt werden.

Groß-Strehlig, den 3. Mai 1898.

Königl. Kreisasse.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Herrn Robert Wähig in Gogolin ist die Verwaltung der Sparkassen-Aufnahmestelle Gogolin übertragen worden. Derselbe ist berechtigt, Einzahlungen von Spareinlagen für die Kreis-Sparkasse Groß-Strehlig gegen Ausstellung von Interimsscheinungen zur weiteren Abführung anzunehmen.

Groß-Strehlig, den 3. Mai 1898.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse. von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Epot Eier		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafers	Erbsen	Speise- bohnen	Binsen	Rar- toffeln	Heu						
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.						
Groß-Strehlig, am 4. Mai 1898	Höflicher Niedriger	21 18 50	17 15 25	16 25 14 50	18 16 50	19 50 17 75	21 19	— 28 50	30 5	5 5	6 5	— 25	27 2	— 2	20 1 80	
Ufen, am 6. Mai 1898	Höflicher Niedriger	18 50 16	14 50 13	15 50 13 25	17 15 50	— —	— —	— —	— —	5 4 80	5 4 80	— 25	27 2	— 2	2 1 80	
Leisnig, am 3. Mai 1898	Höflicher Niedriger	18 50 18	15 14 50	16 15 50	15 50 15	18 17	— 17 50	18 —	— —	5 4 50	— —	— —	27 2	— 2	40 20	2 1 80

Beilage

zu Stück 19 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 11. Mai 1898.

— Anzeiger. —

Zurückgekehrt
Dr. Grünthal
 Augenarzt,
 Beuthen O.-S.

1897^{er} Seradella
 mit 88% Keimfähigkeit, hat noch in
 größeren Posten billigst abzugeben.
 Kandrin-Bogorzellez D.S. im Mai 1898
Albert Schoppe.

Ein Tischler oder Stellmacher
 findet dauernde und lohnende Beschäftigung,
 wenn verheiratet auch Wohnung.
 Gr.-Strehlig. **Gebr. Prankel.**

1 großer brauner Jagdhund
 ist vor 3 Wochen hier zugekommen und
 kann vom rechtmäßigen Eigentümer,
 gegen Erstattung der Futter- und Zerkleinerungs-
 kosten, bei mir abgeholt werden.
Wielsch, Eiseng. Boffowska.

Preisliste bei Nennung
dieser Zeitung kostenfrei!

WAFFENFABRIK

Jagd- und Scheibengewehre,
Pisolen, Revolver und
Teschings nach
bewährten
Systemen

*
Waffenfabrik und Fahrradwerk
Simson & Co. Suhl Thür.

Bei Jahresbestellungen mit 10% Rabatt ab
1000 Mark oder Fahrradwerk reduciert 20%

Von
höchster
Vollendung sind
SIMSON-Räder

FAHRRADWERK

Schleifische
Saatwicken
 hat noch 26 Centner abzugeben.
 Kandrin-Bogorzellez im Mai 1898.
Albert Schoppe.

Die unter dem 27. Dezember 1896 gewählten Herren Mitglieder der General-
 Versammlung der Ortskrankenkasse des Kreises Groß-Strehlig werden gemäß §§ 49,
 50 und 53 des Statutenwerks zu einer Sitzung am
Montag, den 30. Mai d. Js. Nachmittags 3 Uhr
 im **Zubrowski'schen Saale** am neuen Ringe hier selbst ergebend eingeladen.
Tagesordnung:
 Beschlusfassung über die Abnahme der Rechnung für das Jahr 1897.
 Groß-Strehlig, den 7. Mai 1898.
 Der Vorstand der Ortskrankenkasse des Kreises Groß-Strehlig.

Jeder Käufer

vor:

Rathreiner's Kneipp-Malz-Kaffee

erhält in sämtlichen Niederlagen

als Zugabe umsonst bei Einkauf von:



1 Pfund 1 Kaffeelöffel

2 Pfund 1 Gabel

3 Pfund 1 Tafelmesser.

oder

oder

1 Eßlöffel

1 Küchenmesser



P. P.

Der Neubau meiner Brauerei mit den neuesten maschinellen Einrichtungen,
 sowie die Errichtung einer großen Kaltluft- mit Eismaschine und der Umbau meiner
 Kellereien ist beendet. Ich bin dadurch in die Lage gesetzt allen an mich herantretenden
 Ansprüchen nach jeder Richtung gerecht werden zu können.
 Ich werde stets bestrebt sein durch vorzügliche Qualität meiner Biere, die
 Zufriedenheit meiner Kunden zu erwerben und dauernd zu erhalten. Ich erlaube
 mir das von mir gebraute

Erystall-Lagerbier (hell),

Kronenbräu

Bockbier

(dunkel),

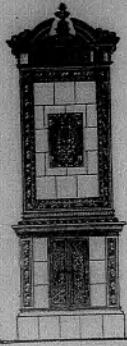
in Gebinden und Flaschen zu empfehlen.
Groß-Strehlig.

Vochachtungsvoll
J. Steinitz.

Die Jagd

auf den Feldern der Gemeinde Al.-Kottulin etwa 150 ha, soll vom 1. Mai 1898 ab auf 3 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Die Verpachtung findet in der Wohnung des Gemeindevorstehers am 21. d. Mts. nachmittags 5 Uhr statt.

Der Gemeindevorstand.



Kachel-Ofenfabrik

von

H. Toczkowski, Groß = Strehlitz

vis-à-vis der Gasanstalt.

Billigste Bezugsquelle für weiße und bunte

Kachel-Oefen,

Raminöfen, altdeutsche Oefen, transportable Oefen in den neuesten Mustern und sauberster Ausführung.

Umsetzen und reparieren von Oefen billigt.

Zeichnungen und Kostenausschlüsse stehen zu Diensten.

Eureka-Geschäftsbücher

sind die besten.

Die bisher verwandten Geschäfts- oder Contobücher litten alle an dem Uebelstande, daß sie wegen der vielen Fremdausdrücke, wie Debit und Credit zc. für den auch mit der Buchführung Vertrauten unverständlich oder doch schwer verständlich blieben. Außerdem waren dieselben zu wenig übersichtlich, um sich daraus ohne besondere Vorbildung und Uebung zurechtzufinden. Dr. Schönwolff's Geschäftsbücher zeichnen sich nun von allen bisher auf dem Markte gebrachten dadurch vortheilhaft aus, daß für diese nur allgemein verständliche deutsche Ausdrücke gewählt sind und außerdem derart übersichtlich gehalten, daß jeder Kaufmann, Gewerbetreibender und Handwerker, selbst wenn derselbe nur über eine sehr geringe oder gar keine Kenntniß der Buchführung verfügt, sich der neuen Geschäftsbücher ohne Schwierigkeit vortheilhaft bedienen kann.

Vorrätig und zu beziehen durch

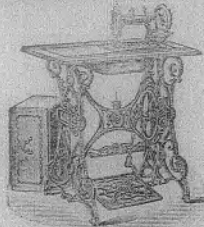
Groß-Strehlitz.

G. Hübner's Papierhandlung.

Sichere Existenz

Buchführung

und Comptoirfächer lehrt mündlich u. schriftlich gegen Monatsraten Handelslehreinstitut Morgenstern, Magdeburg, Jakobstraße 37. Probehefte und Probebrief gratis und frei. Hohes Gehalt.



Offerire die neueste und beliebteste echte Deutsche

Nähmaschine

(Köhlersches Fabrikat) von Sachsen vor Nachahmung gesetzlich geschützt.

Dieselbe ist durch neue Erfindungen bequemer und haltbarer als die amerikanischen Maschinen. Garantie für gute Leistungen bei Modifkationen 5 Jahre, bei Privatbesitzern 3 Jahre. Preis bei Theilzahlung 85 Mk., bei Barzahlung 75 Mk. im Kreise Groß-Strehlitz franco Haus, nach auswärts franco Bahnstation.

V. Kucharczyk,

Nähmaschinenlager u. Reparaturwerkstatt.

Offerire zur Saat

alle Sorten Klee- sowie Gras-samen, Lupine, Wicke, Erbsen, Seradella u. s. w. beste feinfähige Waare,

Chilifaltpeter zu billigen Preisen. Uebers. Paul Lazarek.



KNORR's

Hafer-Cacao

in Schachteln a 28 und 14 Portionen-rollen, das Allerbeste, was es als Frühstück und Abendessen für Kinder und Kranke (hauptsächlich Blutarme u. Magenleidende) je gegeben hat, ärztlich empfohlen und frisch eingetroffen bei

F. Freyhöfer, Groß = Strehlitz.



Überzeugen Sie sich, dass meine **Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind. Wiederverkäufer gesucht. Haupt-Katalog gratis & franco. August Stukentrok, Einbeck Deutschlands größtes Special-Fahrrad-Versand-Haus.

Ein Knabe

Sohn ordentlicher Eltern, welcher Maler werden will, kann sich melden bei Gr.-Strehlitz.

A. Heisig, Maler.

Chilifaltpeter, Thomasmehl,

Rainit, Guano

ist in größeren Quantitäten auf Lager und empfiehlt

Randzin-Bogorzellek im Mai 1898.

Albert Schoppe.

Harmonikas

Musikinstrumente wie Violinen, Cellos, Zithern, Gitarren, Trommeln etc., Holz- u. Blechblas-Instrumente, Saiten jed. Art, mech. Musikwerke liefern unter Garantie bestens und billigst die Musikinstrumenten- u. Saitenlieferanten Curt Schuster & Otto, Markneukirchen i. S.

Maße, Preistafeln gratis und franco! — Umsonst geliefert!

Hinweis:

Für die Land-abonnenten liegt bei ein Prospekt der Firma **C. Krätzig & Söhne in Jauer** über **Mc. Cormick-Mähmaschinen**. Die **Mc. Cormick-Harbeitsmaschine-Co.**

in Chicago ist die berühmteste, älteste und größte Specialfabrik der Welt, und sind deren Erzeugnisse bisher von keiner Seite übertroffen worden.